

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB)**  
**Otto Golze & Söhne GmbH**  
**Langes Feld 29**  
**31860 Emmerthal**  
(nachstehend „OTTO GOLZE“ genannt)

**Präambel**

Die grundsätzliche Geschäftsphilosophie von OTTO GOLZE ist, gemeinsam mit Lieferanten den Warenstrom perfekt und lean zu organisieren. Dies setzt einen hohen Grad an abgestimmter Standardisierung aller Produkte, Verpackungen, Daten und Prozesse voraus. Wir erwarten von allen Lieferanten, dass sie unsere Leidenschaft zur Perfektion teilen und gemeinsam mit uns in offener und fairer Kommunikation ständig nach immer besseren Lösungen streben.

Deshalb sollen mündliche und schriftliche Vereinbarungen– sofern sie nicht vertragliche Regelungen betreffen gleichermaßen akzeptiert und respektiert werden.

**§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen**

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen OTTO GOLZE und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.
2. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Geschäftspartners oder Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von OTTO GOLZE schriftlich bestätigt sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos angenommen werden.
3. Mit der erstmaligen Lieferung auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle folgenden Bestellungen in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.
4. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden gelten zur Verhinderung von Missverständnissen nur dann, wenn sie von OTTO GOLZE schriftlich bestätigt worden sind.

**§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

1. Nur schriftliche, mit Unterschrift oder mit Gültigkeitsvermerk versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Es gilt ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Bestellung.
2. Bestellmengen sind Fixmengen und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung seitens OTTO GOLZE geändert werden.
3. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer OTTO GOLZE zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
4. Der Lieferant hat die Bestellung umgehend, spätestens jedoch 5 Werktagen nach dem Bestelldatum schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist ist OTTO GOLZE berechtigt, die Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.

5. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch OTTO GOLZE.
6. OTTO GOLZE ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.
7. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung von OTTO GOLZE erteilen.

### **§ 3 Preise, Zahlung**

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie im Zweifel die jeweils geltende Umsatzsteuer ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung OTTO GOLZE bekannt zu geben.
3. Die Bestellungen erfolgen jeweils auf Grundlage der gültigen Preisliste des Lieferanten. Die Preisliste wird jedoch nur dann Grundlage, wenn sie alle produktrelevanten Informationen (Nettopreise, Spezifikationen, Verpackungsmenge und -Einheit, Verpackungsdetails, Zahlungsbedingungen, Rabatte, Gültigkeitsdauer, etc.) enthält und darüber hinaus durch OTTO GOLZE gegengezeichnet wurde. Im Falle von Preisänderungen oder Erweiterung bzw. Kürzung der Produktpalette des Lieferanten ist von diesem eine aktualisierte Preisliste zur Gegenzeichnung zu übermitteln. Gegenstand der Geschäftsbeziehungen sind lediglich die in der aktuell geltenden Preisliste enthaltenen kaufmännischen Informationen. Preiserhöhungen sind nach Vereinbarung nur mit einer Frist von 90 Tagen zulässig.
4. Rechnungen sind mit den im Auftrag genannten Einkaufspreisen, entsprechenden Maßeinheiten, Artikelnummern, Beschreibungen und Mengen sowie der Auftragsnummer von OTTO GOLZE und Umsatzsteuerausweis in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung zu übersenden. Bei Abweichungen hiervon wird die Rechnung zur Neuausstellung an den Lieferanten zurückgesandt.
5. OTTO GOLZE zahlt nach Waren und Rechnungseingang innerhalb von 90 Tagen netto. Bei Lieferungen von außerhalb Europas gilt statt des Wareneingangsdatums das BL Datum.
6. OTTO GOLZE schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.
7. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
8. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist OTTO GOLZE berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von OTTO GOLZE stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von OTTO GOLZE anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits Entscheidungsreif sind.
9. Sofern staatliche Vorschriften es erfordern, dass Zahlung und/oder Dokumentenübergabe nur per Wechsel oder Letter of Credit (L/C) erfolgen, gilt die Zahlungsvereinbarung 90% des Rechnungsbetrages per Wechsel und 10 % auf offene Rechnung.

### **§ 4 Liefertermine und fristen**

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei OTTO GOLZE oder am vereinbarten – im Zweifel von OTTO GOLZE zu bestimmenden – Leistungsort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, OTTO GOLZE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist OTTO GOLZE wie folgt berechtigt den Lieferanten mit einem Verspätungszuschlag zu belasten beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin:
  - a) mit 3 % vom Rechnungsbetrag je angefangener Woche bei Verspätung bis 3 Wochen und
  - b) mit 5 % vom Rechnungsbetrag je angefangene Woche für Verspätungen über 3 Wochen.
4. Daneben ist OTTO GOLZE berechtigt, nach Inverzug- oder Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen oder Deckungskäufe zu tätigen.
5. Für Lieferanten außerhalb Europas gilt, dass bei einer Lieferverzögerung von mehr als 3 Wochen OTTO GOLZE das Recht hat, Lieferung per Luftfracht auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.
6. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. OTTO GOLZE ist in diesem Falle allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für OTTO GOLZE unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
7. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
8. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

## **§ 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung**

1. Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle. Übernimmt OTTO GOLZE die Anlieferung, erfolgt der Transport gleichwohl auf Gefahr des Lieferanten.
2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden.
3. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist OTTO GOLZE die Versicherung auf Anforderung nach.

## **§ 6 Abnahme und Qualitätskontrollen**

1. Die Abnahme der Ware erfolgt grundsätzlich erst nach Anlieferung und Prüfung der Waren in der von OTTO GOLZE vorgegebenen Anlieferstelle. Jegliche Ausgangsprüfung vor Verladung stellt keine Abnahme dar.
2. OTTO GOLZE hat das Recht, vor Verladung jederzeit Qualitätskontrollen nach AQL Richtlinien (Acceptable Quality Level) durchzuführen. Die Kosten hierfür übernimmt OTTO GOLZE. Wird eine Sendung abgewiesen, trägt der Lieferant die Kosten jeder weiteren Prüfung bis zur Freigabe.
3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Warenprüfungen gemäß DIN ISO 2859, Doppelstichprobenplan, Prüfniveau II (AQL Bewertung 0 / 2.5 / 4.0 kritische Fehler / Hauptfehler / Nebenfehler).

## **§ 7 Mängelanzeigen**

1. OTTO GOLZE untersucht die gelieferten Produkte gemäß ihrer Untersuchungs- und Rügepflicht i.S.d. § 377 HGB binnen einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.
2. Wurde zwischen dem Lieferanten und OTTO GOLZE eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung sowie – sofern zumutbar auf Funktionskontrolle. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss gegenüber OTTO GOLZE schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.
3. Entdeckte Mängel sind binnen zwei Wochen zu rügen.
4. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/oder Rügen, sofern OTTO GOLZE ihren Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen ist.

## **§ 8 Gewährleistung / Garantie**

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Stoffe und Zubereitungen einzusetzen, die gemäß der deutschen Chemikalienverbotsverordnung als verbotene Stoffe gelistet sind. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, dass sämtliche gelieferten Produkte die in der „Vereinbarung Schadstoffgrenzwerte“ (Anlage 1) aufgelisteten Grenzwerte nicht überschreiten. Der Lieferant garantiert die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien.
3. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgende Schäden einschließlich Folgeschäden. OTTO GOLZE ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich für jeden Artikel ein entsprechendes Urmuster bei OTTO GOLZE zu hinterlegen, welches identisch mit dem beim Lieferanten befindlichen Muster ist.
5. Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch OTTO GOLZE, längstens jedoch 5 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
6. Davon unberührt bleiben etwaige Rückgriffsrechte von OTTO GOLZE gegen den Lieferanten im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gegen seinen Vertragspartner auf Rücknahme der Ware oder Minderung des Kaufpreises. In diesem Fall gelten die besonderen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 478, 479 BGB.
7. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von OTTO GOLZE durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von OTTO GOLZE auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal- Materialaufwand / Transport / erforderlicher Rückruf / Kosten der

- Rechtsverfolgung etc.) trägt der Lieferant.
8. Wird der Nacherfüllungsanspruch von OTTO GOLZE nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und OTTO GOLZE ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im übrigen davon berührt wird.

## **§ 9 Produkthaftung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, OTTO GOLZE solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird OTTO GOLZE nach den Vorschriften in oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, OTTO GOLZE von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von OTTO GOLZE für die Schadensabwicklung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch – wenn und soweit abdeckbar das Rückrufrisiko mit umfasst, abzuschließen und OTTO GOLZE auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen.

## **§ 10 Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit OTTO GOLZE bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, wie sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.
2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von OTTO GOLZE zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von OTTO GOLZE. Werden die vorgenannten Gegenstände für OTTO GOLZE gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von OTTO GOLZE, wobei der Lieferant als Besitzmittler fungiert. Dies gilt auch für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen.  
Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von OTTO GOLZE überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzung für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger an OTTO GOLZE.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von OTTO GOLZE stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von OTTO GOLZE angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.
4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten von OTTO GOLZE auf Datenträger gespeichert werden.

## **§ 11 Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Bei Inanspruchnahme von OTTO GOLZE oder ihrer Abnehmer durch Dritte, stellt der Lieferant diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anforderung frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die OTTO GOLZE oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von OTTO GOLZE übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von OTTO GOLZE in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt OTTO GOLZE ihn von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.
5. Die Verjährungsfrist für die in § 11 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Vertragsschluss.
6. Sämtliche innerhalb Deutschlands an OTTO GOLZE gelieferten Produkte sind exklusiv für OTTO GOLZE. Sie dürfen nicht an Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von OTTO GOLZE verkauft werden. Eine derartige Zustimmung wird ausschließlich dadurch erteilt, dass dies für das relevante Produkt auf der von OTTO GOLZE gegengezeichneten Preisliste des Lieferanten gemäß § 3.3. vermerkt ist.

## **§ 12 Sicherheitsbestimmungen**

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte nach § 8 Ziffern 1 und 2 einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, VDE, EG Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -Bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche weltweit geltenden Vorschriften.
3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist OTTO GOLZE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind OTTO GOLZE mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von OTTO GOLZE.

## **§ 13 Qualität und Dokumentation**

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikelnummern, Serienkennzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.
2. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind auf Verlangen von OTTO GOLZE in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.
3. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er OTTO GOLZE unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er OTTO GOLZE unverzüglich hinzuweisen.
4. Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren. OTTO GOLZE kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.
5. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferanten und OTTO GOLZE nicht fest vereinbart, ist OTTO GOLZE auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.
6. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von OTTO GOLZE verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber OTTO GOLZE bereit, OTTO GOLZE in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

## **§ 14 Auditierung**

1. OTTO GOLZE ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch OTTO GOLZE gemacht.
2. OTTO GOLZE ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.
3. Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen ist, ist OTTO GOLZE auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht OTTO GOLZE nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten.
4. OTTO GOLZE hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen

zu können.

## **§ 15 Anti Korruption**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu unternehmen, um Korruption und Bestechung zu vermeiden. Demzufolge darf der Lieferant weder durch seine Mitarbeiter, noch durch das Management oder durch Dritte, Leistungen oder andere Vorteile die nicht primär dem geschäftlichen Zweck dienen, Mitarbeitern von OTTO GOLZE sowie deren Verwandten und anderen nahe stehenden Personen, direkt oder indirekt zukommen lassen, anbieten oder versprechen. Hierzu gehören u.a. Geld und teure Geschenke wie Reisen, Schmuck, Elektronikartikel, Kleidung oder Einladungen zu Sport- und Kulturveranstaltungen.
2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Produktproben/Muster die OTTO GOLZE während des regulären Geschäftsverlaufs für eine Prüfung oder Erprobung zur Verfügung gestellt werden.
3. OTTO GOLZE ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung dieser Antikorruptionsvereinbarung, nach einer vorausgehenden, schriftlichen Verwarnung, alle bestehenden Verträge sofort ohne weitere Mitteilung zu beenden. Im Falle einer ernsthaften Verletzung, ist keine vorausgehende Verwarnung notwendig.
4. Darüber hinaus erklärt der Lieferant seine Zustimmung, im Falle einer Verletzung dieser Antikorruptionsvereinbarung an OTTO GOLZE für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung eine Strafe von EUR 25.000,- zu zahlen unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.
5. Sollten Zuwendungen diesen Betrag übersteigen, ist deren Gesamtwert an OTTO GOLZE zu erstatten. Darüber hinausgehende Schadensersatzforderungen bleiben davon unberührt und werden ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

1. Stellt der Lieferant seine Leistung ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist OTTO GOLZE berechtigt, von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.
3. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertrags, Verfahrens und Gerichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
5. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von OTTO GOLZE. OTTO GOLZE kann nach ihrer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.